OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351411/2/Bm

Datum:
Linz, 8. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages vom 8. August 2023 über die Beschwerde der E I, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Mai 2023, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 2. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 14. April 2023 für ihre Kinder R, geboren am X, und H I, geboren am X, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Mai 2023 befristet bis 31. Oktober 2023 zuerkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 14. April 2023 für sich und ihre Kinder einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt habe. Die Bf lebe mit ihren drei Kindern im gemeinsamen Haushalt. Für das Kind I I erhalte sie Unterhalt, der den Richtsatz übersteige. Die Bf beziehe Wochengeld; die Kinder seien tagsüber in der Schule bzw. in Kinderbetreuungseinrichtungen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte, der Bf eine höhere Leistung zuzuerkennen, indem ein geringerer Betrag des Wochengeldes als Einkommen angerechnet werde. Begründend wird vorgebracht, dass die Berechnung der Höhe des monatlichen Wochengeldes und damit die Höhe des Abzugs falsch sei. Weiblichen Versicherten gebühre für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein tägliches Wochengeld. Die Auszahlung des Wochengeldes erfolge alle 28 Tage. Somit erfolge auch die Berechnung des monatlichen Wochengeldes für 28 Tage. Wie sich auch aus dem Kontoauszug der Bf ergebe, betrage die Höhe des monatlichen Wochengeldes daher nicht 1.608 Euro, sondern lediglich 1.500,80 Euro.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 2. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerde von der Behörde als unzulässig zurückgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass als ausschließlicher Grund für die Behebung der Beschwerde die unrichtige Berechnung der Höhe der dem Grunde nach zuerkannten Sozialhilfeleistung geltend gemacht worden sei. Die im Spruch des angefochtenen Bescheides für die betroffenen Personen angeführten Richtsätze und Zuschläge sowie der gesamte Inhalt des Spruches seien nicht in Beschwerde gezogen worden. Nach § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG habe die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen, wenn sich im Zuge der Auszahlung der Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Oö. SOHAG Zweifel ergeben würden. Vorliegend sei der gegenständliche Schriftsatz der Bf unzweifelhaft an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet und ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet. Die Erlassung eines Feststellungs-

bescheides in der Form eines Antrages an die Behörde werde nicht begehrt, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sei.

4. Mit Eingabe vom 8. August 2023 wurde von der Bf der Antrag gestellt, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

5. Mit Vorlageschreiben vom 4. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

7. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

7.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf war ab 31. März 2023 bis 18. August 2023 in Mutterschutz. Sie hat Wochengeld in Höhe von 53,60 Euro täglich erhalten.
Von 31. März 2023 bis 27. April 2023, von 28. April 2023 bis 25. Mai 2023, von 26. Mai 2023 bis 22. Juni 2023 und von 23. Juni 2023 bis 20. Juli 2023 wurden ihr jeweils 1.500,80 Euro Wochengeld ausbezahlt und von 21. Juli 2023 bis 18. August 2023 wurden der Bf 1.554,40 Euro Wochengeld ausbezahlt.
Mit Eingabe vom 14. April 2023 hat die Bf für sich und ihre Kinder einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt.

7.2. Die Feststellung über die Zeiten des Mutterschutzes und das tägliche Wochengeld ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig. Die Feststellung über die Wochengeldauszahlungen in den einzelnen Zeiträumen ergibt sich aus der im Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-351427 von der Bf vorgelegten Tabelle über die durchgeführten Wochengeldauszahlungen der Österreichischen Gesundheitskasse.

8. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

8.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21

Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

8.2. Zur Beschwerdevorentscheidung:

Die Behörde vermeint zusammenfassend dargestellt, die Beschwerde sei unzulässig, da als ausschließlicher Grund für die Behebung der Beschwerde die unrichtige Berechnung der Höhe der dem Grunde nach zuerkannten Sozialhilfeleistung geltend gemacht worden sei. Gegenständlich hätte die Bf aber einen Feststellungsantrag nach § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG einbringen müssen. Richtig ist, dass nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG das Berechnungsblatt einen Teil der Begründung des Bescheides darstellt. Die Behörde übersieht aber, dass Spruch und Begründung eines Bescheides eine Einheit bilden (bzw. im Zusammenhang zu verstehen sind), sodass für die Ermittlung des Sinns eines Bescheides auch die Begründung heranzuziehen ist, insbesondere dann, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (VwGH 15.12.2010, 2010/12/0089; 3.10.2018, Ra 2017/07/0135). Vorliegend ist der Spruch nur insofern bedingt eindeutig, als klar ist, dass das Wochengeld als eigenes Mittel einzurechnen ist, jedoch über die Höhe Zweifel bestehen, weshalb zur weiteren Auslegung das Berechnungsblatt heranzuziehen ist. Entgegen dem Vorbringen der Behörde ist § 4 Abs. 5 leg. cit. nicht einschlägig, da diese Bestimmung lediglich bei Zweifel im Zuge der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen zur Anwendung gelangt. Die Rechtsauffassung der Behörde würde jede Anfechtung der von der Behörde berücksichtigten Leistungen Dritter oder sonstigen Einkünfte verunmöglichen.

8.3. Vorliegend ist die Beschwerde zwar zulässig, aber nicht begründet:

Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung des Wochengeldes in Höhe von 1.608 Euro anstelle von 1.500,80 Euro.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Höhe des Wochengeldes ist anzumerken, dass die Bf selbst vorbringt, dass sie 53,60 Euro täglich Wochengeld erhalten hat und die Auszahlung des Wochengeldes alle 28 Tage erfolgt.
Die Berechnung der Sozialhilfeleistung durch die belangte Behörde erfolgt jedoch nicht - wie die Auszahlung des Wochengeldes - für einen fixen Zeitraum von 28 Tagen, sondern für jeweils einen ganzen Monat. Bei der Berechnung des monatlich anzurechnenden Einkommens wird auf die einzelnen Tage abgestellt. Unzweifelhaft erhält die Bf täglich einen Wochengeldbetrag von 53,60 Euro, der sohin in die monatliche Sozialhilfeleistung einzubeziehen ist. Demnach bestimmt und verändert sich auch der Betrag, der für das Wochengeld als Einkommen angerechnet wird, je nach dem berechneten Monat. Mit anderen Worten: Die Berechnung ist davon abhängig, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat (z.B. April = 30 Tage, Mai = 31 Tage).
Über die gesamte Leistungszeit gesehen (1. Mai bis 18. August) wird der Bf aber nicht mehr Wochengeld eingerechnet als sie tatsächlich erhalten hat. Im Ergebnis kann die Berechnung des Wochengeldes daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier